Name der entgegennehmenden Stelle	Gemeindel	kenn:	nnzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte					GewA 1		
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung	Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gul Kästchen ankreuzen					gut lesba	ar ausfüll	en sowie die zutreffenden		
Angaben zum Betriebsinhaber	sonengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ner Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf ngaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf ern zu machen.									
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter)			2 Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, gegebenenfalls Nummer im Stiftungsverzeichnis							
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Fo	eld 1 abweicht	: (Ge	schäftsbe	ezeio	chnung; z	z. B. Gast	stätte Zum	grünen	Baum, Friseur Haargenau	
Angaben zur Person										
4 Name		5	Vornam	en						
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Ge	hurtsurkunde		achen)							
männlich	weiblich	7	dive	rs [ohne Ar	gabe	7		
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) 8	Geburtsdatu	<u></u>		ᅷ	Seburtso	rt und -lar				
7 Separational (nation) 10	Cobanodata		Ì		obartoo	it una lai	u			
10 Staatsangehörigkeit(en) deutsch and	dere									
11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Or	t)	(M	lobil-)Tel	efoni	nummer					
			Telefaxnummer							
		E-Mail-Adresse								
			Inte							
Angaben zum Betrieb										
Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personen, Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	gesellschaften) /								
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	ja		ne	in [nicht be	kannt]		
14 Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei inländisch	chen Aktienge	sellso	chaften, 2	Zwei	gniederla	assungen	und unsel	bständig	en Zweigstellen)	
Name, Vornamen										
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)									
15 Betriebsstätte		(M	lobil-)Tel	efon	nummer					
		Telefaxnummer								
			E-Mail-Adresse							
			Internetadresse							
Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)			(Mobil-)Telefonnummer							
Enoughicechiaceding cash anomatical range Enougation of the		Telefaxnummer								
		E-Mail-Adresse								
			Internetadresse							
17 Frühere Betriebsstätte			(Mobil-)Telefonnummer							
			Tel	efax	nummer					
		E-Mail-Adresse								
			Internetadresse							

Angemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau angeben und Tätigkeit genau angeb								
19 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?	20	Datum des Beginns der angel	meldeten Tätigkeit					
ja nein								
21 Art des angemeldeten Betriebes Industrie	Handwerk	Handel	Sonstiges					
Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (einschließlich Ausl Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber	hilfen, Vollzeit	Teilzeit	keine					
Life- oder Leberispartiter des illitabers), offite illitaber	Vollzeit Teilzeit keine							
Die Anmeldung 23 eine Hauptniederlassung	eine Zweignied	eine Zweigniederlassung eine unselbständige Zweigstelle						
wird erstattet für 24 ein Reisegewerbe								
Grund der Neuerrichtung / Neugründung								
der Übernahme Wechsel der Rechtsform	Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung)							
Gesellschaftereintritt	Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht)							
26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname								
27 Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallve	ersicherungsträgers		_					
			nicht bekannt					
Außer bei Neugründung: Angabe der bisherigen Unternehmensnummer								
			nicht bekannt					
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlau Aufenthaltstitel benötigt:	ibnis benotigt, in die Ha	ndwerksrolle einzutragen is	st oder Auslander ist, der einen					
28 Liegt eine Erlaubnis vor? nein	ja Ausstellungs	datum und erteilende Behörd	e					
	_							
29 Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung								
Liegt eine Handwerkskarte vor? nein	ja Ausstellungs	datum und Name der Handwe	erkskammer					
30 Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel benötigen		datum und 12 1 2 1 2 1 2 1						
Liegt ein Aufenthaltstitel vor? nein	ja Ausstellungs	datum und erteilende Behörd	e					
31 Enthält der Aufenthaltstitel eine die Erwerbstätigkeit betreffende Auflag	ge und/oder Beschränkun	g?						
nein	ja Angabe der	Auflage und/oder Beschränku	ng					
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbeb notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurec	oder Freiheitsstrafe ge ht. Im Fall der Verlegu	ahndet werden. Diese Anze	ige ist keine Genehmigung zur					
Anzeige der Abmeldung für die bisherige Betriebsstätte in dieser Anz 32 Datum 33 Unterschrift	eige enthalten.							
32 Datum 33 Unterschrift								

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und –ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 14 Abs. 8 Nr. 9, Abs. 13 und 14 GewO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Gewerbeanzeigeverordnung (GewAnzV) sowie in Verbindung mit dem BStatG und dem Statistikregistergesetz. Erhoben werden die Tatbestände in § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 GewO nach Maßgabe von § 14 Abs. 9 und 13 GewO.

Gemäß § 14 Abs. 13 Satz 3 GewO in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 GewO Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zum einen möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können. Zum anderen dürfen den genannten Einrichtungen zum vorbezeichneten Zweck innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben gewährt werden, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden. Personen, die anonymisierte Einzelangaben nach § 16 Abs. 6 BStatG erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger/innen oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, die aufgrunddessen zur Geheimhaltung verpflichtet sind (vgl. § 16 Abs. 7 BStatG).

Die Daten in den Feldern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Daten in den Feldern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 sind Erhebungsmerkmale (vgl. § 3 Abs. Nr. 3a GewAnzV) und werden zudem zur Führung des Statistikregisters nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABI. L 61 vom 5.3.2008, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung und dem Statistikregistergesetz.

Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.
 - Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.
 - Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 Handwerksordnung).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an den Automaten anzubringen; bei Automaten ist außerdem die Anschrift des Gewerbetreibenden anzubringen.
 - Gewerbetreibende müssen darüber hinaus spätestens vor Erbringung einer Dienstleistung die nach § 2 Abs. 1 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung aufgelisteten Informationen zur Verfügung stellen.
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.